



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,  
Industrie, Mittelstand und Handwerk  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Georg Fortmeier MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



15. Januar 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-345

**Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk am 21.01.2015**

TOP: Sachstandsbericht "Beschäftigung eines privaten Wachdienstes  
im Wirtschaftsministerium (Verstoß gegen TVgG)"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der CDU hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen  
Sachstandsbericht zum Thema „Beschäftigung eines privaten  
Wachdienstes im Wirtschaftsministerium (Verstoß gegen TVgG)“  
gebeten.

Der Westdeutsche Rundfunk berichtete am 09.12.2014 darüber, dass  
nach Darstellung der Gewerkschaft ver.di die Pfortenmitarbeiter eines  
externen Unternehmens im Wirtschaftsministerium 1 € Stundenlohn  
weniger bekämen als ihnen zustünde. Einige Zeitungen griffen die  
Berichterstattung in den Folgetagen auf.

Im Zuge der unverzüglich eingeleiteten Kontrolle durch das  
Wirtschaftsministerium wurden seitens des Unternehmens  
Gehaltsabrechnungen vorgelegt, die die Zahlung des Tariflohnes nach  
dem Lohnvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in NRW ausweisen  
sollten.

Dienstsitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0  
Telefax 0211 61772 777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße

Innerhalb der durchgeführten Kontrolle der Unterlagen wurde allerdings ein lückenloser Nachweis nicht geführt, wodurch entsprechende Nachfragen bei dem Unternehmen erforderlich wurden. Da die Firma trotz der bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben aus dem TVgG – NRW kurzfristig ihrer Mitwirkungsverantwortung zur Aufklärung nicht nachkam, war das Vertrauensverhältnis für eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, so dass der bestehende Vertrag am 19.12.2014 in beiderseitigem Einvernehmen zum 31.12.2014 aufgelöst wurde.

Mit dieser Vertragsauflösung war für die betroffenen Beschäftigten kein Nachteil verbunden. Eine Mitarbeiterin ist zu der inzwischen beauftragten Firma gewechselt; die anderen Mitarbeiter sind auf ihren Wunsch hin in der bisherigen Firma verblieben.

Der Pfortendienst wird seit dem 01.01.2015 vorübergehend durch eine Firma gestellt, die im Vergabeverfahren im Herbst 2013 den zweiten Platz belegte. Die Leistung wird zeitnah neu ausgeschrieben.

Gerade durch die mit dem Dienstleister entsprechend den Vorgaben des TVgG – NRW vereinbarte vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der konkreten Entgeltstufe des Tariflohns für das Sicherheitsgewerbe sowie durch die in den §§ 11 und 12 TVgG – NRW geregelten Kontroll- und Sanktionsmechanismen war es möglich, kurzfristig zu handeln.

Für die Prüfbehörde TVgG – NRW bestand keine Zuständigkeit zur Kontrolle derartiger Sachverhalte. Diese ist gem. § 15 Abs. 1 TVgG – NRW lediglich für die Einhaltung der Vorgaben im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 4 Abs. 1

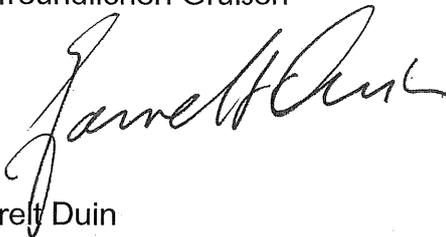
TVgG – NRW) sowie die Einhaltung des vergabespezifischen Mindestlohns (§ 4 Abs. 3 TVgG – NRW) zuständig.

Seite 3 von 3

Aufgrund der nach wie vor offenen Fragen wurden die Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit Schreiben vom 22.12.2014 abgegeben, damit von dort ein mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten in eigener Zuständigkeit geprüft werden kann.

Als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare dieses Schreibens mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Garrelt Duin', written in a cursive style.

Garrelt Duin